

LVB-Informationen

Neues Schuljahr, neue Mitarbeitende, neue LVB-Mitglieder!

Jedes neu beginnende Schuljahr bringt in der Regel auch neue Gesichter an die einzelnen Schulen. Der LVB ist darauf angewiesen, dass sich seine Mitglieder dafür einsetzen, Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, unserem Berufsverband beizutreten, der im Sinne einer stufenübergreifenden Solidargemeinschaft die Interessen aller Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer vertritt. Die Rechnung ist ganz einfach: Je mehr Mitglieder wir zählen, desto schlagkräftiger sind wir!

Es sei einmal mehr in Erinnerung gerufen: Der LVB ist die einzige Institution im Kanton Baselland, welche sich ausschliesslich den Anliegen der Lehrerschaft widmet. Ausserdem sind die LVB-Amtsträger (Geschäftsleitung und Kantonalvorstand) weiterhin aktiv als Lehrpersonen im Einsatz, sodass die Gefahr einer Abgehobenheit vom Berufsalltag gar nicht erst entstehen kann.

Wir bitten Sie deshalb, auch an Ihrer Schule neue LVB-Mitglieder anzuwerben! Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Entschädigung für Nutzung privater Informatikmittel wird eingeführt

Ein weiteres Thema, mit dem der LVB seit vielen Jahren immer wieder bei der Regierung vorstellig geworden ist, ist der historisch gewachsene, aber höchst ungerechte Umstand, dass Lehrkräfte ohne jegliche Entschädigung ihre private IT-Ausrüstung für schulische Zwecke einsetzen.

Nun endlich macht die Regierung einen zwar sehr kleinen Schritt, der aber zumindest in die richtige Richtung geht. Im Protokoll der Regierungssitzung vom 30. Juni 2015 heisst es:

Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung vom 15. März 2005¹ über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 14a Auslagenersatz für die Nutzung privater Informatikmittel

¹ Für die Nutzung privater Informatikmittel als Arbeitsinstrumente erhalten die Lehrpersonen der Sekundarstufen I und II pro Schuljahr einen Pauschalbeitrag.

² Der Pauschalbeitrag beträgt pro Schuljahr:

- a. CHF 200.-- bei einem Pensum von 51 bis 100%;
- b. CHF 100.-- bei einem Pensum von 15 bis 50%;
- c. CHF 50.-- bei einem Pensum von weniger als 15%.

³ Voraussetzungen für die Ausrichtung des Beitrags sind die Einhaltung der Mindestanforderungen für den Einsatz privater Geräte, welche durch das Steuergremium Schulinformatik (SGSI) erlassen werden, sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Weisung.

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Inkrafttreten Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Rechtsstreit zwischen LVB und SWCH gütlich beigelegt

Von 1969 bis 1992 unterhielten der Verein Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH) und der LVB ein gemeinsames Sekretariat. Während 20 dieser 23 Jahre beschäftigten beide Vereine den Sekretär je zu 50%. Obwohl der gemeinsame Sekretär für beide Vereine arbeitete und sich beide Vereine auch sämtliche Sekretariatskosten immer anteilmässig geteilt haben, war bei der BLPK nur der LVB als Arbeitgeber dieses Sekretärs gemeldet.

Im Zuge der BLPK-Reform sah sich nun der LVB mit einer Ausfinanzierungsforderung in der Höhe von ursprünglich rund 250'000 Fr. konfrontiert, der definitive Betrag belief sich schliesslich auf 224'829 Fr. Um diesen Betrag fristgerecht per 31.12.2014 bezahlen zu können, hat der LVB bei der BLKB einen Kredit in der Höhe von 150'000 Fr. aufgenommen, der binnen 10 Jahren zurückgezahlt werden muss, und die verbleibende Summe aus der Rechtsschutzkasse bezahlt. Das Vorgehen wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2014 so beschlossen.

Gleichzeitig wandte sich der LVB mit der Forderung an den SWCH, die Hälfte der Ausfinanzierungskosten zu übernehmen. Die zum Teil mit harten Bandagen geführte rechtliche Auseinandersetzung darüber endete schliesslich am 10. Juni 2015 mit einem Vergleich zwischen beiden Parteien: Der SWCH bezahlte dem LVB 58'000 Fr. an die Ausfinanzierungssumme, und ausserdem wurde der gemeinsame Sekretär per 1. Juli 2015 bei der BLPK zu je 50% dem SWCH und dem LVB zugeordnet, so dass beide Vereine für künftige Verpflichtungen zu gleichen Teilen verantwortlich sein werden. Angesichts der geringen Aussichten, auf dem Rechtsweg eine bessere Lösung zu erreichen (immerhin liegt die Pensionierung des Sekretärs über 20 Jahre zurück), sieht die LVB-Geschäftsleitung in diesem mittlerweile vollzogenen Vergleich das bestmögliche Ergebnis. Ein besonderer Dank gilt dem LCH, der für den grössten Teil der Anwaltskosten aufgekomen ist, die dem LVB in diesem Rechtsstreit erwachsen sind.

Werden Sie LVB-Delegierte! Ein spannendes und wichtiges Amt zugleich!

Bedingt durch eine Reihe an (Früh-)Pensionierungen und anderweitig bedingte Rücktritte galt es im vergangenen Jahr, zahlreiche LVB-Delegiertensitze neu zu besetzen. In vielen Fällen ist dies gelungen und wir freuen uns speziell darauf, alle neuen Delegierten anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung vom 23. September 2015 ein erstes Mal in Muttenz begrüssen zu dürfen.

Noch sind einige Delegiertensitze vakant, wie Sie dieser Liste entnehmen können:

Regionalsektion Arlesheim: 2 freie Sitze
 Regionalsektion Binningen: 2 freie Sitze
 Regionalsektion Liestal: 1 freier Sitz
 Regionalsektion Sissach: 1 freier Sitz
 Regionalsektion Waldenburg: 4 freie Sitze

Verbandssektion BLVSS: 3 freie Sitze
 Verbandssektion GBL: 5 freie Sitze
 Verbandssektion LMS: 2 freie Sitze
 Verbandssektion LVHS: 3 freie Sitze
 Verbandssektion VIBG: 2 freie Sitze
 Verbandssektion VSF: 1 freier Sitz
 Verbandssektion VTGHK: 1 freier Sitz

Für die LVB-Geschäftsleitung sind die Delegierten wertvolle persönliche Kontakte, die auch Informationen in ihre Kollegien weitertragen und aus erster Hand erfahren, was der LVB alles macht. Einen jederzeit aktuellen Überblick über die Delegierten der einzelnen Sektionen finden Sie online auf <http://www.lvb.ch/de/Kontakt/Delegierte.php>

Mit dem Amt verbunden sind lediglich zwei Termine pro Jahr: die Delegiertenversammlungen in Muttenz jeweils mittwochs um 19.30 Uhr; einmal im Frühling und einmal im Herbst. Die Geschäftsleitung ist immer darum bemüht, diese Anlässe attraktiv zu gestalten, regelmässig sind bekannte Referenten zu Gast wie zuletzt z.B. Prof. Allan Guggenbühl, Prof. Mathias Binswanger oder Prof. Roland Reichenbach.

Im Weiteren stellen die Delegiertenversammlungen eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, in direkten Kontakt und Austausch mit den politischen Entscheidungsträgern des Kantons Baselland zu kommen. So wird sich am 23. September die neue Bildungsdirektorin Monica Gschwind den Fragen der Anwesenden stellen. In jedem Fall sind diese Veranstaltungen weitaus mehr als ein zähes Abarbeiten statutarischer Geschäfte. Im Falle einer Verhinderung sind die Delegierten gebeten, sich beim Aktuariat abzumelden oder eine Stellvertretung aus der eigenen Sektion zu schicken.

Keinesfalls zu unterschätzen ist der Einflussbereich der Delegiertenversammlung gemäss LVB-Statuten:

20.2 Die Delegiertenversammlung übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Kantonalvorstands (KV) aus.

20.3 Ihr obliegen

- a) Statutenänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- f) Wahl der KV-Mitglieder gemäss 22.1 und aus diesem Kreis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LVB.
Dabei ist aus jeder Verbandssektion mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen.
- g) Wahl der LVB-Delegierten bei LCH
- h) Beschlussfassung über angefochtene Einzelausschlussentscheide des KV
- i) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Verbandssektionen
- k) Beschlussfassung über gewerkschaftliche Massnahmen.

Bei Fragen oder Interesse an diesem Amt können Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle wenden: info@lvb.ch

